

§ 2 GradV (Brandenburg) — Art und Umfang der Förderung

Graduiertenförderungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Grundbetrag des Stipendiums beträgt 1 100 Euro monatlich (einschließlich einer Sachkostenpauschale). In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule das Stipendium aus eigenen oder aus Mitteln Dritter aufstocken. Die Hochschule kann ferner Familienzuschläge gewähren.
- (2) Für Teilzeitstipendien kann die Hochschule abweichende Regelungen treffen.
- (3) Das Stipendium wird als Zuschuss im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Zitiervorschlag: § 2 GradV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GradV/2>